



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 11. März 2022

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2022/2022-12.pdf)

geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. September 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-82.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-06.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Mai 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-46.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-56.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Aufbau, Inhalt, Umfang und Sprache des Studiengangs.....	5
§ 29 Studienaufenthalt im Ausland und Praktikum im internationalen Kontext	6
§ 30 Zulassung zur Masterarbeit, Thema und Bearbeitungszeit.....	7
§ 31 Form, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	8
§ 32 Von der APO Sowi abweichende Regelungen.....	8
§ 33 Inkrafttreten.....	8
Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs European Economic Studies (EES) gemäß § 28.....	10

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang European Economic Studies (EES) der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs European Economic Studies wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang European Economic Studies (EES) setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS und einer Abschlussnote von mindestens 2,5 (gut) voraus. ²Der Abschluss ist in einer sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, in der Fachrichtung Mathematik oder im Rahmen eines Abschlusses nachzuweisen, in dem Kompetenzen erworben werden, die dem Bachelorhauptfach European Economic Studies (EES) mit 75 ECTS gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechen. ³Der qualifizierende Abschluss nach Satz 1 und 2 muss einen Anteil von zusammen mindestens 18 ECTS-Punkten aus den Bereichen der volkswirtschaftlichen, mathematischen oder statistischen Methoden enthalten.

(2) ¹Weiterhin sind für den Zugang zum Masterstudiengang Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die zu einem Hochschulstudium in Englisch als Unterrichtssprache befähigen. ²Der Nachweis

über die Englischkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. das Hochschulzeugnis oder vergleichbare Nachweise. ³Vergleichbare Nachweise sind beispielsweise:

- IELTS 6.5
- TOEFL mind. 80 iBT
- Cambridge FCE
- TELC B2
- und Hochschulabschlusszeugnis aus einem der folgenden Ländern:
- Australien
- Irland
- Kanada
- Neuseeland
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten von Amerika

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 müssen bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 2 fristgemäß erbracht wird. ⁶Anderenfalls ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium der European Economic Studies (EES) führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, volkswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig auch eigenständige und innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Neben der Fremdsprachausbildung werden vertiefende mikro- und makroökonomische Kenntnisse im Bereich der europäischen und internationalen Wirtschaft vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu

erkennen und mögliche Beiträge der Volkswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

§ 28

Aufbau, Inhalt, Umfang und Sprache des Studiengangs

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiums European Economic Studies (EES) können Fähigkeiten und Fachkenntnisse in folgenden Modulgruppen erworben werden:

MAEES1: Core Curriculum: Economic Theory and Methods

MAEES2: Foreign Business Language

MAEES3 bis MAEES11: Specialisation

MAEES12: Master Thesis

²Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird. ³Die in den Modulgruppen zu absolvierenden Module sind im Anhang angegeben.

(2) In den Modulen der Modulgruppe MAEES1 „Core Curriculum: Economic Theory and Methods“ werden weiterführende volkswirtschaftliche – insbesondere mikroökonomische, makroökonomische, ökonometrische und mathematische – Sachverhalte vermittelt, die für das Masterstudium European Economic Studies (EES) relevant sind.

(3) In der Modulgruppe MAEES2 „Foreign Business Language“ werden Studierende in einer Wirtschaftsfremdsprache ausgebildet und dadurch gezielt auf ein internationales Studien- und Arbeitsumfeld vorbereitet.

(4) ¹Durch die Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11 im Wahlbereich Specialisation wird die interdisziplinäre und europäische Ausrichtung des Studiengangs European Economic Studies (EES) weiter vertieft. ²Studierende können nach Maßgabe der im Anhang dieser Prüfungsordnung bestehenden Wahlmöglichkeiten aus einem breit angelegten Angebot an volkswirtschaftlichen Modulen sowie weiteren Modulen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählen. ³Der Wahlbereich Spezialisierung soll Studierenden ermöglichen, sich gemäß ihren Berufsvorstellungen fachlich zu spezialisieren.

(5) ¹In der Modulgruppe MAEES12 „Master Thesis“ ist eine Masterarbeit anzufertigen (siehe hierzu §§ 30 und 31). ²Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Instituts für Volkswirtschaftslehre betreut.

(6) ¹Lehrveranstaltungen in Pflichtmodulen werden in englischer Sprache abgehalten. ²Lehrveranstaltungen in Wahlpflichtmodulen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten. ³Module, die ausschließlich in Englisch absolviert werden können, sind im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichnet. ⁴Modulprüfungen in Pflichtmodulen

werden in englischer Sprache abgehalten; Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten; die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. ⁵Es wird sichergestellt, dass ein komplettes Studium (120 ECTS) in englischer Sprache möglich ist.

§ 29

Studienaufenthalt im Ausland und Praktikum im internationalen Kontext

(1) ¹Im Verlauf des Masterstudiums kann ein gelenkter Studienaufenthalt im Umfang von einem Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht werden. ²Zudem kann ein Praktikum im internationalen Kontext absolviert werden.

(2) ¹Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Studienplatz im Ausland bzw. Praktikumsplatz selbst. ²Das International Office der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(3) ¹Der Auslandsaufenthalt soll bei Studienbeginn im Wintersemester im dritten und bei Studienbeginn im Sommersemester im vierten Fachsemester angetreten werden. ²Während des gelenkten Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule sollen mind. 24 ECTS pro Semester erbracht werden. ³Wird ein Praktikum im internationalen Kontext absolviert, wird dieses mit 6 ECTS pro Monat, jedoch nur bis max. 12 ECTS unbenotet angerechnet. ⁴Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vereinbart werden (Anrechnungsvereinbarung). ⁵Im Auslandsstudium können Module erbracht werden, die einem in Bamberg angebotenen Modul gemäß Anhang dieser Studien- und Fachprüfungsordnung entsprechen (keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen), fachsystematisch den Wahlpflichtbereichen MAEES 2 bis MAEES11 gemäß Anhang zugeordnet werden können oder zum Erlernen der Landessprache der Gastuniversität geeignet sind; Module die fachsystematisch dem Wahlpflichtbereich MAEES2 zugeordnet werden können und Module zum Erlernen der Landessprache der Gastuniversität können lediglich bis zu einem Umfang von zusammen höchstens 6 ECTS eingebracht werden. ⁶Bereits erbrachte Leistungen können aus dem Auslandsstudium nicht nochmals eingebracht werden. ⁷Im Hinblick auf die Anrechnung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 10 APO SoWi.

(4) ¹Als Praktikum im internationalen Kontext ist ein fachspezifisches, auf das dem Studiengang EES entsprechenden Berufsfeld ausgerichtetes Praktikum nachzuweisen, welches im internationalen Kontext, vorzugsweise im Ausland, zu leisten ist. ²Das Praktikum kann in der privaten oder öffentlichen Wirtschaft, Ministerien, Behörden, Banken, Versicherungen oder bei einer politischen Vertretung geleistet werden und ist vorab mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. ³Ein Praktikumsplatz ist so zu wählen,

dass den Ausbildungszielen gemäß § 27 entsprochen wird. ⁴Das Praktikum ist in Vollzeit zu absolvieren, hat eine Dauer von mindestens einem Monat und kann in höchstens zwei Teilabschnitten absolviert werden. ⁵Ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als ein Monat sein. ⁶Alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit absolviert werden; der Umfang muss dem Arbeitsaufwand eines Praktikums in Vollzeit entsprechen. ⁷Der Nachweis des Praktikums ist durch eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, zu erbringen. ⁸Die Praktikumsbestätigung ist beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 30

Zulassung zur Masterarbeit, Thema und Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Masterarbeit muss einen volkswirtschaftlichen Bezug haben. ⁴Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit in einem nichtvolkswirtschaftlichen Gebiet geschrieben werden.

(3) Das Thema kann innerhalb von einem Monat nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 31

Form, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) ¹Die Masterarbeit ist innerhalb der Frist gemäß § 30 Abs. 4 maschinenschriftlich in zwei fest gebundenen Ausfertigungen in Papierform zusammen mit den schriftlichen Erklärungen gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 APO SoWi beim Prüfungsamt einzureichen. ²Neben der gebundenen Ausfertigung ist auf Nachfrage der Betreuerin bzw. des Betreuers dieser bzw. diesem eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im PDF-Format per Mail zu senden; die elektronisch eingereichte Fassung hat inhaltlich der gebunden eingereichten Ausfertigung zu entsprechen.

(3) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 30 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(4) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies dem Prüfling in der Regel zwei Monate nach dem Tag der Abgabe mitzuteilen.

(5) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

§ 32

Von der APO Sowi abweichende Regelungen

Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Master-Angebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) vom 12. Oktober 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-72.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-12.pdf>) außer Kraft.

(3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs European Economic Studies (EES) gemäß § 28

Modulgruppenbezeichnung		ECTS
MAEES1	Core Curriculum: Economic Theory and Methods	24
MAEES2	Foreign Business Language	12
Specialisation		60
MAEES3	International Economics	
MAEES4	Empirical Microeconomics	
MAEES5	Public Economics	
MAEES6	Economic Policy	
MAEES7	Economic Theory	
MAEES8	Macroeconomics and International Finance	
MAEES9	Labour, Regional and Migration Studies	
MAEES10	Statistics and Econometrics	
MAEES11	Interdisciplinary Specialisation	
MAEES12	Master Thesis	24
Summe		120

1. ¹In der Modulgruppe MAEES1 „Core Curriculum: Economic Theory and Methods“ sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Die Module MAEES1.1, MAEES1.2 und Mathe-M-01 sind verpflichtend zu belegen. ³Von den Modulen SuStat-014-M und SuStat-013-M ist eines nach Wahl der oder des Studierenden zu erbringen. ⁴Die prüfungsrechtlichen Grundlagen für die Module des Studiengangs Survey Statistics and Data Analysis finden sich in der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey Statistics and Data Analysis an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2023.

Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfung
MAEES1.1 Advanced Microeconomics	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES1.2 Advanced Macroeconomics	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

Mathe-M-01 Advanced Mathematical Methods	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
SuStat-014-M Advanced Econometrics	6	gemäß StFPO MA Survey Statistics and Data Analysis
oder		
SuStat-013-M Introduction to Econometrics	6	gemäß StFPO MA Survey Statistics and Data Analysis

2. ¹In der Modulgruppe MAEES2 „Foreign Business Language“ sind Vertiefungsmodulare einer Wirtschaftsfremdsprache oder Module einer darauf hinführenden Fremdsprache im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu erbringen.²Wählbar sind Module, mit denen die im Rahmen des qualifizierenden Studiengangs erworbenen wirtschafts-fremdsprachlichen Kompetenzen vertieft oder durch den Erwerb wirtschaftsfremd-sprachlicher Kompetenzen in einer anderen Sprache ergänzt werden. ³Studierende, die nicht über die in den Vertiefungsmodulen erforderlichen allgemein-sprachlichen Kompetenzen verfügen wird, mit Ausnahme von Wirtschaftsenglisch, ermöglicht, Grundlagenmodule oder, falls auch nicht über die in den Grundlagenmodulen erforderlichen allgemeinsprachlichen Kompetenzen verfügt wird, einer darauf hinführenden Fremdsprache zu absolvieren. ⁴§ 10 Abs. 1 APO SoWi bleibt unberührt. ⁵Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschul-zugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. ⁶Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteil-prüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt. ⁷Die konkret für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Module sind dem zu dieser Studien- und Fachprüfungsordnung erlassenen Modulhandbuch für den Masterstudiengang European Economic Studies zu entnehmen.
3. ¹Der Wahlpflichtbereich „Specialisation“ besteht aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11. ²In diesem Bereich sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erbringen. ³Hierbei sind aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES10 Module im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Zum Erreichen der verbleibenden 24 ECTS-Punkte sind beliebige weitere Module aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11 zu wählen. ⁵Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen des Wahlpflichtbereichs „Specialisation“ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

a) **Modulgruppe MAEES3 International Economics**

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES3.1 International Economics 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES3.2 International Economics 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES3.3 International Economics 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES3.4 International Economics 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

b) **Modulgruppe MAEES4 Empirical Microeconomics**

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES4.1 Empirical Microeconomics 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES4.2 Empirical Microeconomics 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES4.3 Empirical Microeconomics 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES4.4 Empirical Microeconomics 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

c) **Modulgruppe MAEES5 Public Economics**

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES5.1 Public Economics 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES5.2 Public Economics 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES5.3 Public Economics 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

MAEES5.4 Public Economics 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
--------------------------------	---	---

d) Modulgruppe MAEES6 Economic Policy

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES6.1 Economic Policy 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES6.2 Economic Policy 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES6.3 Economic Policy 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES6.4 Economic Policy 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

e) Modulgruppe MAEES7 Economic Theory

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES7.1 Economic Theory 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES7.2 Economic Theory 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES7.3 Economic Theory 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES7.4 Economic Theory 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

f) Modulgruppe MAEES8 Macroeconomics and International Finance

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES8.1 Macroeconomics and International Finance 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

MAEES8.2 Macroeconomics and International Finance 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES8.3 Macroeconomics and International Finance 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES8.4 Macroeconomics and International Finance 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

g) Modulgruppe MAEES9 Labour, Regional and Migration Studies

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES9.1 Regional and Labour Studies	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES9.2 Migration Studies	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

h) Modulgruppe MAEES10 Statistics and Econometrics

Modul	ECTS	Modulprüfung
WiMa-M-002 Zeitreihenanalyse	6	gemäß StFPO MA Survey Statistics and Data Analysis
SuStat-026-M Rechnerintensive Verfahren/Monte-Carlo-Methoden	6	gemäß StFPO MA Survey Statistics and Data Analysis
SuStat-011-M Stichprobenverfahren	6	gemäß StFPO MA Survey Statistics and Data Analysis

i) Modulgruppe MAEES11 Interdisciplinary Specialisation

¹In der Modulgruppe MAEES11 „Interdisciplinary Specialisation“ kann aus dem folgenden Angebot anderer Studiengänge gewählt werden. ²Für die Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die Module jeweils zugeordnet sind. ³Zur Auswahl stehen

- betriebswirtschaftliche Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre,
- betriebswirtschaftliche Module des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre,
- politikwissenschaftliche Module des Masterstudiengangs Politikwissenschaft,
- soziologische Module des Masterstudiengangs Soziologie,

- statistische Module des Masterstudiengangs Survey-Statistik, die nicht bereits Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind,
- das Wahlpflichtmodul „SuStat-014-M Advanced Econometrics“ soweit dieses nicht bereits in der Modulgruppe MAEES1 „Core Curriculum: Economic Theory and Methods“ absolviert wurde,
- noch nicht belegte Module der Modulgruppe MAEES2 gemäß den dort genannten Regelungen im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten wobei Grundlagenmodule einer Wirtschaftsfremdsprache nur gewählt werden können, soweit die Vertiefungsmodulare dieser Wirtschaftsfremdsprache noch nicht in der Modulgruppe MAEES2 gewählt wurden,
- rechtswissenschaftliche Mastermodule der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

sowie

- die folgenden Module aus der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte bzw. Wirtschafts- und Sozialgeschichte:

Modul			
Kürzel	Titel	ECTS	Modulprüfung
MA WiGe 1a	MA Wirtschaftsgeschichte 1a	6	Hausarbeit
MA WiGe 1b	MA Wirtschaftsgeschichte 1b	6	Klausur oder mündliche Prüfung
MA WiGe 2a	MA Wirtschaftsgeschichte 2a	6	Hausarbeit
MA WiGe 2b	MA Wirtschaftsgeschichte 2b	6	Klausur oder mündliche Prüfung
MA WiGe 3	MA Wirtschaftsgeschichte 3	6	Hausarbeit
MA WiGe 4	MA Wirtschaftsgeschichte 4	6	Hausarbeit

⁴Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können weitere Module fachlich einschlägiger Bereiche der Fakultät SoWi und anderer Fakultäten der Universität Bamberg gewählt werden. ⁵Als fachlich einschlägig gelten beispielsweise Module aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik. ⁶Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

4. In der Modulgruppe MAEES12 Master Thesis ist das Modul Master Thesis mit 24 ECTS-Punkten zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfung
MAEES12.1 Master Thesis	24	Masterarbeit (Bearbeitungsdauer: 5 Monate)

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. März 2022.

Bamberg, 11. März 2022

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 11. März 2022 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. März 2022.